

Bebauungsplan nach § 13 a BauGB an der "Leipziger Straße" in Frohburg

Biotopkartierung und artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Luftbild

Vorhabenträger:

Stadtverwaltung Frohburg
Markt 13-15
04654 Frohburg

Verfasser:

ibb
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz

Fassung:

April 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsermittlung	7
3.1	Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes	7
3.2	Umfang des zu prüfenden Artenspektrums und methodische Umsetzung.....	8
3.3	Bestandserfassung	9
3.3.1	Europäische Brutvögel [<i>Aves</i>].....	9
3.3.2	Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>]	12
3.3.3	Reptilien [<i>Reptilia</i>].....	14
3.3.4	Amphibien [<i>Amphibia</i>]	14
3.3.5	Xylobionte Käfer	15
4	Artbezogene Wirkprognose	16
4.1	Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG	16
4.2	Betroffenheitsabschätzung	17
4.2.1	Europäische Brutvögel.....	17
5	Maßnahmen	19
5.1	Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen	19
6	Resultierende rechtliche Erfordernisse.....	21
7	Zusammenfassung.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verortung Plangebiet, maßstabslos /3/.....	4
Abbildung 2:	Blattausschnitt Biotopkartierung - Bestandsblatt /4/	8
Abbildung 3:	Zufahrt im Norden des Plangebietes	23
Abbildung 4:	unbefestigter Weg	23
Abbildung 5:	Aufwuchs von Kirsche am Plangebietsrand	24
Abbildung 6:	geschnittene Hecke Gemeine Fichte [<i>Picea abies</i>]	24
Abbildung 7:	Einzelbäume/ Baumgruppen im Süden des Plangebietes	25
Abbildung 8:	zwei Zaunsäulen aus Ziegelstein im Südwesten	25
Abbildung 9:	Kartoffelacker angrenzend an die S 51	26
Abbildung 10:	Sicht auf das Plangebiet	26
Abbildung 11:	Ablagerung von Sand	27
Abbildung 12:	Gundermann [<i>Glechoma hederacea</i>].....	27
Abbildung 13:	Quendel - Ehrenpreis [<i>Veronica serpyllifolia</i>]	28
Abbildung 14:	Purpurrote Taubnessel [<i>Lamium purpureum</i>], Wolliger Hahnenfuß.....	28
Abbildung 15:	viel Gewöhnlicher Löwenzahn [<i>Taraxacum officinale</i>].....	29
Abbildung 16:	offene Bodenstellen.....	29
Abbildung 17:	Jungaufwuchs von Bergahorn [<i>Acer pseudoplatanus</i>] und Gewöhnlicher Robinie [<i>Robinia pseudoacacia</i>], außerdem Giersch [<i>Aegopodium podagraria</i>]	30
Abbildung 18:	Haussperlinge [<i>Passer domesticus</i>] auf Nahrungssuche.....	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sichtbeobachtungen	9
Tabelle 2: Potenzialabschätzung - Listung potentiell prüfrelevanter Artengruppen, Kennzeichnung von Sichtungen und Prüfung der Notwendigkeit zur Relevanzprüfung.....	11
Tabelle 3: Streng geschützte Fledermausarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können	13
Tabelle 4: Totholz- und mulmbewohnende Käferarten	15

Anhang

- Anhang 1: Fotodokumentation
- Anhang 2: Zustandsfeststellung/ Biotopkartierung M 1: 500
- Anhang 3: Sichtbeobachtungen/ Artnachweise M 1: 500

Literaturverzeichnis

- /1/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle der „In Sachsen auftretenden Vogelarten“, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017), abgerufen zum 19.06.2019 unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- /2/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle der „Streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 2.0 (Bearbeitungsstand: 12.05.2017), abgerufen zum 19.06.2019 unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- /3/ Geoportal Sachsenatlas: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>
- /4/ ibb GmbH Chemnitz: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. „Leipziger Straße“, Biotopkartierung, aktuelle Fassung zum Zeitpunkt Juni
- /5/ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Kartieranleitung, Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Stand 2010
- /6/ Bundesanstalt für Straßenwesen: Forschungsprogramm Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014
- /7/ Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- /8/ Landratsamt Leipzig: B-Plan Leipziger Straße, Email vom 07.05.2019
- /9/ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Brutvögel in Sachsen, 2013
- /10/ Landratsamt Leipzig: Schriftverkehr, 07.05.2019

1 Veranlassung und Zielsetzung

Der Vorhabenträger STADT FROHBURG

plant die Entwicklung von Siedlungswohnungsbau auf einer Fläche von 9.057 m² auf den Flurstücken 1326/1 und 564/3 der Gemarkung Frohburg im Norden von Frohburg. Die beplanten Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers selbst.



Abbildung 1: Verortung Plangebiet, maßstabslos /3/

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote (Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) und Ausnahmen (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.09.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten, die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Der Umfang der dabei zu erbringenden Ermittlungspflicht ist abhängig von der jeweilig betroffenen Art, der Art der Maßnahme und den naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. (7) BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG zu prüfen. Hierzu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene CEF-Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigung der geschützten Art notwendig sind.

Aufgrund der zum Erfassungszeitraum vorangeschrittenen Vegetationsperiode wurde in Abstimmung mit dem LRA Leipzig von den Regelkartierzeiträumen gemäß Methodik /6/ abgerückt und das Verfahren zu einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung zur Vorkommenswahrscheinlichkeit geschützter Tier- und Pflanzenarten abgestuft.

Die Aufgabenstellung als auch der Ermittlungsumfang zum Plangebiet wurden im März bzw. Mai mit dem LRA Leipzig abgestimmt und konkretisiert.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch das erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG, welches am 01.03.2010 (zuletzt geändert 2017) in Kraft getreten ist, wurde eine Reihe von artenschutzrechtlichen Regelungen überarbeitet. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- “1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei Vorhaben, die wie hier im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, handelt es sich um „Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB“ im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Für solche Vorhaben gilt der § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Man unterscheidet dementsprechend zwischen dem Tötungs- und Verletzungsverbot, dem Störungsverbot und dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezüglich der geschützten Tierarten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere durch bestimmte Vorhaben liegt im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG gemäß Satz 2 Nr. 1, nur dann ein Eingriff des Verbotes vor, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall u. a. in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Störungen lösen aber hier dennoch Verbotstatbestände aus, wenn dadurch entweder die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Des Weiteren wird im Hinblick auf den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Tierarten unterschieden: Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätte regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern ausreichend unbesetzte Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei standorttreuen Tierarten, kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Nur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hingegen nicht geschützt, da das besondere Artenschutzrecht kein Gebietsschutz zweiter Klasse ist, sondern an konkrete Individuen anknüpft (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, juris, Rn. 475).

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG beschränkt den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einen reinen Funktionsschutz. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der oben genannten Störungen um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *“[...] die ökologische Funktion*

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]“. Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung “räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich die Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Dies kann auch durch Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erreicht werden (sog. CEF-Maßnahmen). Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Absatz 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Innerhalb der abzuhandelnden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verbote des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Dabei wird jeweils auch geprüft, ob etwaige Gefährdungen durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen begegnet werden kann und wie diese Maßnahmen ausgestaltet sein müssen, um ausreichend erfolgsversprechend zu sein.

Sollte sich herausstellen, dass trotz aller zumutbaren Vermeidungsanstrengungen Verbote ausgelöst werden, wird außerdem geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

3 Bestandsermittlung

3.1 Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Frohburg an der Leipziger Straße und umschließt folgende Flurstücke der Gemarkung Frohburg:

Flurstück	Umgriff	Flächengröße	Nutzung
564/3	vollständig	5.447 m ²	Ackerfläche
1326/1	vollständig	3.610 m ²	Ackerfläche

Der Geltungsbereich wird:

- im Norden von dem Agrarstandort der Altenburger Kraftfutter und Getreidehandel (ALKA) GmbH,
- im Westen durch die Staatsstraße S 51 sowie anschließendem Grabeland und großflächiger Agrarflur,
- im Osten durch Wohnbebauungen an der Nenkersdorfer Straße sowie anschließendem Bahnhofsgelände sowie
- im Süden durch (kontinuierlich in den letzten Jahren dicht geschlossene) Wohnbebauung

begrenzt.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich, entsprechend obiger Tabelle, 9.057 m² und beinhaltet intensiv genutzte Ackerfläche.

Die nähere Umgebung zum Plangebiet ist homogen geschlossen und von einer dichten Wohnbebauung im Süden und unmittelbar im Osten geprägt. Sie besteht überwiegend aus ein- und zweigeschossiger Einfamilienhausbebauung. Auch Mehrfamilienhäuser komplettieren den Bestand.

Nördlich grenzen ein einzelnes Wohngebäude, der nur sporadisch genutzte Agrarstandort sowie weiter östlich davon Gewerbe und Bahnanlagen an. Die Getreideannahme besteht aus zwei großen Lagerhallen, einem Hochsilokomplex mit technischen Anlagen, wie Schüttgasse und Bändern sowie weitläufigen Betonflächen. Die Bahnanlagen sind im Speziellen durch die Bahngleisüberfahrt in Richtung Nenkersdorf sowie den Bahnhof mit Park + Ride Anlagen erfahrbar.

Westlich dominiert die offene Feldflur mit weitestgehendem Monokulturanbau, die weiter nördlich ihre Fortsetzung findet. Diese wird durch eine Hochspannungs-Freileitungstrasse landschaftlich markant durchschnitten.

BIOTOPE

Das Plangebiet ist zu über 90 % durch intensiv genutzten Acker geprägt. Die gegenwärtige Fruchtart ist eine Zwischenbegrünung mit Luzerne [*Medicago sativa*]. Weiterhin sind Gräser, wie Taube Trespe [*Bromus sterilis*], Wiesen-Schwingel [*Festuca pratensis*] und andere Wiesen- und Ackerpflanzen, wie Gänseblümchen [*Bellis perennis*] und Wolliger Hahnenfuß [*Ranunculus lanuginosus*] vorzufinden. Vereinzelt offene Bodenstellen zeugen von differenzierter Vegetationsstruktur.

Lediglich im Norden des Geltungsbereiches befindet sich ein teil befestigter zu größeren Teilen aber unbefestigter Weg.

3.2 Umfang des zu prüfenden Artenspektrums und methodische Umsetzung

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfassen die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind darüber hinaus gemäß der Sätze 2 und 5 der Vorschrift noch die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VSchRL, sowie die nationalen Verantwortungsarten entsprechend einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen. Für die Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es derzeit keine prüfrelevante Rechtsverordnung /7/.

Die Methodik der Bestandsermittlung zu den vorhabenrelevanten Tierartengruppen erfolgt über die Erfassung durch eigene Kartierleistungen nach abgestimmter Methodik im Mai und Oktober 2019. Nach Absprache mit dem LRA Leipzig wurde von den anerkannten Kartierzeiträumen des zu prüfenden Artumfangs aufgrund der bis dahin vorangeschrittene Vegetationsperiode und der Tiefe der jeweiligen Kartierleistungen abgesehen.

Die Begehungen erfolgten am 14.05. und 28.10.2019. Die Temperaturen zum Zeitpunkt der Begehungen betragen 17 °C bzw. 7 °C sowie die Witterungsverhältnisse beide Male sonnig bis leicht bewölkt waren. Die zum Vorhabengebiet angrenzenden Flächen wurden ebenfalls im Rahmen der Begehungen erfasst. Hierdurch wurde der potenzielle Einflussbereich des Vorhabens mit untersucht. Der Einsatz eines Fernglases diente zur Begutachtung und Einschätzung des Bestandgehölzes. Besonders wurde das Augenmerk auf den Kronenbereich und auf potenzielle Spalten-, Ritzen- und Nischenquartiere gelegt. Durch Fotos wurden alle Ergebnisse dokumentarisch festgehalten (s. Anhang 4).

Eine gesonderte Abfrage auf Auszug aus der Artdatenbank Sachsen erfolgte, aufgrund der detaillierten Aufgabenstellung zu den jeweiligen Artengruppen durch das LRA Leipzig, nicht.

3.3 Bestandserfassung

3.3.1 Europäische Brutvögel [Aves]

Bei der im Rahmen zur Bestandserfassung zur vorhabensrelevanten Tierartengruppe Vögel durchgeführten Begehung am 14.05.2019 wurden alle gesichteten Arten vor Ort protokolliert, kartiert und wenn möglich fotografiert. Die Ergebnisse können dem Anhang 1 und 3 entnommen werden.

Tabelle 1: Sichtbeobachtungen

Artnamen [deutsch/ wissenschaftl.]		Sichtbeobachtung	Brutstatus - Planungsrelevanz
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	1 Ind., Überflug	unwahrscheinlich – nicht relevant (Bruten vornehmlich hoch oben in Bäumen, zudem relativ große, stabile [gut sichtbar] Nester)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	9 Ind. 14.05.2019 Nahrungssuche – Ein- und Ausflug aus der Feldfrucht mehrfach beobachtet	unwahrscheinlich – nicht relevant (vornehmlich Höhlen- bzw. Nischenbrüter)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	1 Ind., Überflug	unwahrscheinlich – nicht relevant (Brutvogel der Gehölze [hohe, störungsfreie Bäume], Boden-/ Schilffbruten eher seltener)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	1 Ind., im Gehölz sitzend	unwahrscheinlich – nicht relevant (vornehmlich Höhlen- bzw. Nischenbrüter)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	5 Ind., Überflug	unwahrscheinlich – nicht relevant (Gebäudebrüter)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1 Ind., im Gehölz sitzend	unwahrscheinlich – nicht relevant (Bruten vornehmlich im Nadelgehölz [Sichtschutz], zudem relativ große Nester [gut sichtbar])
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 Ind., Überflug	unwahrscheinlich – nicht relevant (vornehmlich Höhlen- und Spaltenbrüter)

Legend - projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artspektrums gemäß Ablaufschema LfULG /7/

	Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur europäisch, weitverbreitete, ungefährdete Arten mit geringer Wirkungsintensität)

Tabelle 1 zeigt auf, dass es im Rahmen der Begehung am 14.05.2019 nur zu vereinzelten Sichtbeobachtungen gekommen ist. Nester, Nisthilfen oder Höhlen konnten am Baumbestand innerhalb des Plangebietes nicht ausgemacht werden. Lediglich die an der nördlichen Plangebietsgrenze befindliche Fichtenhecke des benachbarten Grundstückes beherbergt ein Nest (Besatz wurde nicht geprüft). Wie unter 3.2 erwähnt, erfolgte eine gesonderte Abfrage auf Auszug aus der Artdatenbank Sachsen, aufgrund der detaillierten Aufgabenstellung zu den jeweiligen Artengruppen durch das LRA Leipzig, nicht. Weiterhin kann mit der erfolgten einmaligen Begehung des Plangebietes innerhalb der Vegetationsperiode eine nur unzureichende Aussage zu Realbruten gemacht werden, sodass eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung hier als ergänzend und planungsnotwendig angesehen wird.

Durch anthropogene Standortgegebenheiten wird im Plangebiet hauptsächlich mit Vogelarten der Siedlungsflächen und des Offenlandes, aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung, gerechnet.

Ausgeschlossen wurden hingegen jene Arten, die hauptsächlich in Wäldern und an Gewässern leben, ebenso Gebäudebrüter, wie Schwalbe [*Hirundinidae*] und Mauersegler [*Apus apus*]. Eine Nutzung des Plangebietes jener benannter Artengruppen als Jagd- und Nahrungsgebiet ist hingegen nicht auszuschließen, jedoch unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Das Plangebiet selbst bietet keine Gehölze für einen sicheren und blickgeschützten Brutplatz. Das nahegelegene Umfeld mit seinen Bäumen, Sträuchern und Hecken hingegen ist für die vor Ort ansässige ubiquitäre Vogelwelt strukturell elementar.

Aufgrund der räumlichen Ausstattung (Feldfrucht Luzerne und vertikaler Strukturen nur an den Randbereichen) stellt das Plangebiet in seiner Form jedoch für die Artengruppe der Boden- und Heckenbrüter einen potentiell relevanten Lebensraum dar.

Seitens des LRA Leipzig wurde im Rahmen der Aufgabenstellung im Speziellen auf die Ansprechung des Plangebietes als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Feldlerche [*Alauda arvensis*] hingewiesen: „Die Auswertung ergibt, dass die Kulisseneffekte auf die Feldlerche, welche von der trennenden Leipziger Straße, welche zwischen den Ackerflächen liegt, aufgrund fehlender vertikaler Strukturen (Allee an der Leipziger Straße) nicht festgestellt werden können. Im Zuge dessen nimmt die kleine Ackerfläche [Plangebiet] eine Teilhabitatfläche der großen umgrenzenden Ackerflächen westlich der Leipziger Straße ein. Daher ist diese Teilfläche als Teilhabitat anzusprechen. [...]“ /8/.

Die Feldlerche [*Alauda arvensis*] wird der Artenkategorie ‚hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung‘ gemäß der Tabelle ‚Häufige Brutvogelarten Sachsen‘ /2/ zugeordnet und unterliegt dem Schutzstatus 3 (gefährdet) der Roten Liste Deutschland, dem Schutzstatus V (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste) nach Roter Liste Sachsen sowie dem Schutzstatus bg (besonders geschützt) nach Artenschutzrechtlichem Schutzstatus. Entsprechend ihrer Artenkategorie zählt die Feldlerche somit als *planungsrelevante* und entsprechend Ablaufschema /7/ *prüfungsrelevante Art*.

Tabelle 2: Potenzialabschätzung - Listung potentiell prüferelevanter Artengruppen, Kennzeichnung von Sichtungen und Prüfung der Notwendigkeit zur Relevanzprüfung

Artnamen [deutsch/ wissenschaftl.]		Brutstatus	Planungsrelevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	potenziell möglich	überschlägige Prüfung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	ausgeschlossen (Halbhöhlen-, Nischenbrüter)	nicht relevant
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	ausgeschlossen (Höhlenbrüter)	nicht relevant
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	ausgeschlossen (Heckenbrüter, fehlende Strukturen)	nicht relevant
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	potenziell möglich	überschlägige Prüfung
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	ausgeschlossen (Höhlenbrüter)	nicht relevant
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	ausgeschlossen (Heckenbrüter, fehlende dichte Strukturen)	nicht relevant
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ausgeschlossen (fehlendes dichtes Geäst)	nicht relevant
Elster	<i>Pica pica</i>	ausgeschlossen (großes, gut sichtbares Nest)	nicht relevant
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	potenziell möglich (Bodenbrüter)	relevant - Prüfung Betroffenheit
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	potenziell möglich (Bodenbrüter)	überschlägige Prüfung
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	ausgeschlossen (Spalten- und Ritzenbrüter im Gehölz)	nicht relevant
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	ausgeschlossen (Heckenbrüter, fehlende dichte Strukturen)	nicht relevant
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ausgeschlossen (Höhlen- und Nischenbrüter)	nicht relevant
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	ausgeschlossen (fehlende, dichte Strukturen)	nicht relevant
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	potenziell möglich (Bodenbrüter im Heckenrandbereich)	überschlägige Prüfung
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	ausgeschlossen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)	nicht relevant
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	ausgeschlossen (fehlende, dichte Strukturen)	nicht relevant
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	ausgeschlossen (fehlende dichte Strukturen, Nadelgehölz)	nicht relevant
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	ausgeschlossen (Höhlenbrüter)	nicht relevant
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	ausgeschlossen (Höhlenbrüter)	nicht relevant

Artname [deutsch/ wissenschaftl.]		Brutstatus	Planungsrelevanz
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	ausgeschlossen (großes, gut sichtbares Nest)	nicht relevant
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	ausgeschlossen (fehlende, dichte Strukturen)	nicht relevant
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	potenziell möglich (Bodenbrüter im Heckenrandbereich)	überschlägige Prüfung
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	ausgeschlossen (großes, gut sichtbares Nest)	nicht relevant
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	ausgeschlossen (großes, gut sichtbares Nest)	nicht relevant
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ausgeschlossen (Halbhöhlen- und Nischenbrüter)	nicht relevant
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	ausgeschlossen (Koloniebrüter, gut sichtbar)	nicht relevant
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	potenziell möglich (Brutvogel der Gehölze)	überschlägige Prüfung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	potenziell möglich (Brutvogel der Gehölze)	überschlägige Prüfung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	potenziell möglich (Brutvogel der Gehölze)	überschlägige Prüfung
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	ausgeschlossen (Koloniebrüter, gut sichtbar)	nicht relevant
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	ausgeschlossen (fehlende dichte Strukturen, tlw. auch Halbhöhlenbrüter)	nicht relevant
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	ausgeschlossen (fehlende dichte Strukturen, Strauchgehölz)	nicht relevant

Legend - projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artspektrums gemäß Ablaufschema LfULG /7/

	Art entspr. Roter Liste Sachsen ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend
	Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur europäisch, weitverbreitete, ungefährdete Arten mit geringer Wirkungsintensität)
	keine Betrachtung, invasive gebietsfremde Art

3.3.2 Fledermäuse [*Microchiroptera*]

Nahezu alle sächsischen Fledermausarten gelten aufgrund ihres Schutzstatus als planungs- und somit prüfungsrelevante Arten. Im Rahmen der einmaligen Geländebegehung konnten keine Sichtbeobachtungen bzw. Hinweise auf mögliche Vorkommen erbracht werden.

Die umgebenden Gehölze stellen für Fledermäuse keine Möglichkeit zur Sommerquartiersnutzung dar. Es wurden keine Baumhöhlen entdeckt. Das Untersuchungsgebiet könnte als Jagdhabitat von angrenzenden gebäudebewohnenden Fledermausarten dienen. Direkte Anzeichen für ein Fledermausvorkommen gibt es nicht. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und

Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auch können Störungen, welche die Verbotstatbestände auslösen können, wenn dadurch entweder die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), nicht ausgemacht werden.

Tabelle 3: Streng geschützte Fledermausarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können

Artname deutsch/ wissenschaftl.		RL S*	RL D**	FFH-RL***	Reproduktionsstatus
Mopsfledermaus	[<i>Barbastella barbastellus</i>]	2	sg	II/ IV	ausgeschlossen
Breitflügelfledermaus	[<i>Eptesicus serotinus</i>]	3	sg	IV	ausgeschlossen
Bechsteinfledermaus	[<i>Myotis bechsteinii</i>]	2	sg	II/ IV	ausgeschlossen
Großes Mausohr	[<i>Myotis myotis</i>]	3	sg	II/ IV	ausgeschlossen
Kleinabendsegler	[<i>Nyctalus leisleri</i>]	3	sg	IV	ausgeschlossen
Braunes Langohr	[<i>Plecotus auritus</i>]	V	sg	IV	ausgeschlossen
Graues Langohr	[<i>Plecotus austriacus</i>]	2	sg	IV	ausgeschlossen
Kleine Hufeisennase	[<i>Rhinolophus hipposideros</i>]	2	sg	II/ IV	ausgeschlossen

RL S Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie
- u ungefährdet

D Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG

- sg besonders und streng geschützt

EU-Status auf EU-Ebene

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-Richtlinie Anhang IV
- II IV FFH-Richtlinie Anhang II und IV

Insgesamt können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf die Artengruppe Fledermäuse [*Microchiroptera*] ausgemacht werden.

3.3.3 Reptilien [*Reptilia*]

Von einer Besiedlung durch Reptilien (Zauneidechse, Glattnatter, Würfelnatter) ist nicht auszugehen. Das Plangebiet bietet nicht den potenziellen Standort mit Biotopstrukturen, lockerem Bodengefüge und besonnten Böschungen.

Insgesamt können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf die Artengruppe Reptilien [*Reptilia*] ausgemacht werden.

3.3.4 Amphibien [*Amphibia*]

Für Amphibien fehlt die nötige Strukturvielfalt: feuchte Habitate, schattige Verstecke und Tümpel. Es gibt keine Hinweise auf potentielle Vorkommen.

Insgesamt können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf die Artengruppe Amphibien [*Amphibia*] ausgemacht werden.

3.3.5 Xylobionte Käfer

Im Rahmen der hier abzuhandelnden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden die im Jahr 2019 im Bestand befindlichen Gehölze in ihren unteren Stammbereichen sowie auf Totholzbereiche und abgeworfenes Geäst untersucht. Der technische Ausschuss der Stadt Frohburg hat mit dem Beschluss TA 14/048/2020 am 30.11.2020 beschlossen aufgrund der akuten Gefährdungssituation den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand auf dem Flurstück 564/3 bis 28.02.2021 zu fällen. I. V. m. der Baumschutzsatzung werden 10 Bäume der Art *Platanus x hispanica* an gleicher Stelle sowie weitere 25 Laub- und Obstbäume im Stadtgebiet bis 31.05.2021 gepflanzt.

Tabelle 4: Totholz- und mulmbewohnende Käferarten

Artname [deutsch/ wissenschaftl.]		Schutzstatus	Planungsrelevanz
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	BNatSchG: sg FFH-RL: Anh. II/ IV RL D: 1 RL S: 2	<u>nicht relevant</u> - besiedelt ausschließlich Stieleichenbestände, nur selten in Traubeneichenbeständen
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	BNatSchG: sg FFH-RL: Anh. II/ IV	<u>nicht relevant</u> - besiedelt Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen, in Sachsen nicht vorkommend
Veilchenblauer Wurzelhals- Schnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	FFH-RL: Anh. II	<u>nicht relevant</u> – innerhalb Deutschlands nur sehr wenige aktuelle Nachweise
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	BNatSchG: bg FFH-RL: Anh. II RL D: 2 RL S: 2	<u>nicht relevant</u> - Plangebiet ausserhalb seines sächs. Verbreitungsschwerpunktes; präferierte Baumarten im Plangebiet nicht vorhanden
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	BNatSchG: sg FFH-RL: Anh. II/ IV RL D: 2 RL S: 2	<u>nicht relevant</u> - Plangebiet ausserhalb seines sächs. Verbreitungsschwerpunktes; präferierte Baumarten im Plangebiet nicht vorhanden
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	BNatSchG: sg FFH-RL: Anh. II/ IV RL D: 2 RL S: -	<u>nicht relevant</u> - besiedelt nur naturnahe Buchenwälder mit Altbäumen und Totholz

RL S Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie
- u ungefährdet

D Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG

- sg besonders und streng geschützt

EU-Status auf EU-Ebene

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-Richtlinie Anhang IV

II IV FFH-Richtlinie Anhang II und IV

Legend - projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artspektrums gemäß Ablaufschema LfULG /7/

	Art entspr. Roter Liste Sachsen ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend
	Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur europäisch, weitverbreitete, ungefährdete Arten mit geringer Wirkungsintensität)
	keine Betrachtung, invasive gebietsfremde Art

Eine Betroffenheit der bereits gefälltten Gehölze durch die in Tabelle 4 artenschutzrechtlich relevante Käferarten wird als unwahrscheinlich erachtet.

Insgesamt können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf die Artengruppe xylobionte Käfer ausgemacht werden.

4 Artbezogene Wirkprognose

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird geprüft, ob die im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens relevanten Arten einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Grundlage hierfür bilden die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 3.7), welche durch das plangegenständliche Vorhaben erzeugt werden und auf die Artvorkommen und Lebensstätten wirken.

4.1 Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG

Auswirkungen eines Vorhabens können in bau-, anlage-, und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne des § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen/ Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur erheblichen Störung einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen können.

Letzteres gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, wenn „[...] die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Die Entnahme wildlebender, besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist ebenfalls untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.

Nachstehend werden potenziell mögliche Auswirkungen, welche durch das geplante Vorhaben entstehen können, benannt, erläutert, sowie anhand einer Klassifizierung nach bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Durch das Vorhaben können folgende Beeinträchtigungen auf die jeweils ortsansässige Tierwelt wirken:

Unter **BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN** sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung, Ablagerungen, Lagerflächen,
- bautechnische Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenentnahmen,
- Lärm-, Staub-, und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Baustellenverkehr,
- Veränderung biotischer und abiotischer Standortfaktoren mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN durch das Vorhaben sind in der Regel durch Bauwerke dauerhaft hervorgerufen und entstehen vor allem durch Versiegelung und Überformung von Lebensräumen oder durch Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope wie:

- Flächeninanspruchnahme und ein sich damit einstellender Verlust von Lebensräumen,
- Funktionsverlust von Vegetationsstrukturen.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN sind Beeinträchtigungen, welche nicht durch das Bauwerk selbst, sondern durch einen betriebsbedingten Ablauf erzeugt werden:

- Lärm, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Anlieger- und Besucherverkehr.

4.2 Betroffenheitsabschätzung

4.2.1 Europäische Brutvögel

ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG

Die Vogelarten Amsel [*Turdus merula*], Buchfink [*Fringilla coelebs*], Fitis [*Phylloscopus trochilus*], Goldammer [*Emberiza citrinella*], Nachtigall [*Luscinia megarhynchos*], Schwanzmeise [*Aegithalos caudatus*], Singdrossel [*Turdus philomelos*] und Stieglitz [*Carduelis carduelis*] gelten als weit verbreitete, ökologisch breit eingemischte und ungefährdete Arten, welche zu den häufigen Brutvogelarten Sachsens zählen und insgesamt ein fast durchweg flächendeckendes Verbreitungsbild aufweisen.

Amsel [*Turdus merula*], Buchfink [*Fringilla coelebs*], Fitis [*Phylloscopus trochilus*] und Singdrossel [*Turdus philomelos*] zählen zudem zu jenen Arten, welche sachsenweit nahezu flächendeckend auf allen Raster-Quadranten gleichmäßig vertreten sind und Brutbestände von bis zu über 40.000 Brutpaaren aufweisen. Aufgrund das keine Quartiere vorgefunden wurden, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, werden Schutzmaßnahmen für diese Arten momentan als nicht erforderlich erachtet.

VERTIEFENDE PRÜFUNG

Die Feldlerche [*Alauda arvensis*] hingegen entfaltet aufgrund ihrer Schutzstatureinordnung eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

Artenschutzrechtlicher Schutzstaus - bg (besonders geschützt)

Rote Liste Sachsen - V (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste)

Rote Liste Deutschland - 3 (gefährdet)

und unterliegt somit der vertiefenden Prüfung gemäß Ablaufschema zur Artenschutzrechtlichen Prüfung /7/.

Die Feldlerche [*Alauda arvensis*] ist ein Sommervogel, Durchzügler und nur eher seltener Wintergast innerhalb Sachsens und gilt auf dem gesamten Gebiet als Brutvogel. Als Lebensraum dienen ihr möglichst großräumig offene, gehölzarme Flure mit niedriger, zu Beginn der Brutzeit von ihrer überschaubarer Vegetation. Diese Ansiedlungsvoraussetzungen erfüllen vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgelandschaften im frühen Sukzessionsstadium, Magerrasen, Heideflächen und Truppenübungsplätze. Im Agrarraum ist die Lebensraumeignung sehr stark von der nutzungsbedingten Vegetationsdynamik und -struktur abhängig. Bevorzugt werden hierbei Rapskulturen und Wintergetreide /9/.

Mit 80.000 – 160.000 Brutpaaren gilt die Feldlerche als häufigste Lerchenart und gemeinsam mit Mönchsgrasmücke [*Sylvia atricapilla*] und Blaumeise [*Parus caeruleus*] als siebenthäufigste Brutvogelart Sachsens überhaupt /9/.

Die Art selbst konnte im Rahmen der Begehung am 14.05.2019 nicht erfasst und in ihrer Anwesenheit nachgewiesen werden.

Seitens des LRA Leipzig wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die vor Ort herrschenden Kulisseneffekte (fehlende vertikaler Strukturen), zumindest im Innenbereich des Plangebietes, dieses als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Feldlerche angesprochen werden kann. Eine primäre Bedeutung als wertgebendes Habitat geht jedoch von der großen Ackerfläche westlich der Leipziger Straße aus, was die Möglichkeit einer Anwesenheit der Art innerhalb des Plangebiets jedoch nicht herabsetzen soll /10/.

Gutachterlich wird die Anwesenheit der Feldlerche [*Alauda arvensis*] für das *Plangebiet* und die Nutzung dieses *als Fortpflanzungs- und Ruhestätte* als jedoch insgesamt *unwahrscheinlich* erachtet: Die Feldlerche [*Alauda arvensis*] bevorzugt Höhenrücken und Kuppen gegenüber Senken und Talzügen. Das gilt umso mehr, wenn Letztere von raschwüchsigen dichten Grasbeständen (hier im Plangebiet Luzerne - gilt als schnellwüchsig) eingenommen werden. Ebenso werden Gebiete, auch im Wald- und Siedlungsrandbereich gemieden, wenn die Landschaft durch hohe Einzelstrukturen (Bäume, Baumreihen, Häuser, technische Anlagen) ihren offenen Charakter verliert. Gemäß OELKE 1968

werden zu meist schon Bereiche von rd. 50 m um Einzelgehölze bzw. rd. 120 m entlang von Baumreihen und Feldgehölzen gemieden.

Insgesamt wird somit eingeschätzt, dass das Plangebiet, aufgrund der bis zum Winter 2020 / 2021 rd. 100 m langen Pappelreihe mit heckenartigem Unterwuchs und seiner Nord-Südausrichtung, als eher suboptimales Habitat für die Feldlerche [*Alauda arvensis*] einzuschätzen war. Mit der Neupflanzung der Platanen am gleichen Ort wird dieser Zustand in Laufe der kommenden Jahre wiederhergestellt.

5 Maßnahmen

Das Plangebiet beherbergt für die unter Kapitel 3.6 benannten Arten keine bedeutende Anzahl an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dennoch sind die wenigen vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten essentiell. Diese können vor allem durch die Vegetationsbeseitigung (baubedingt) verlorengehen und somit Verbotstatbestände, wie das Tötungs- und Störungsverbot auslösen. Um das Auslösen dieser potentiellen Verbotstatbestände zu vermeiden werden nachstehend Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Diese dienen zur Reduzierung von Konflikten und Beeinträchtigungen, die während des Vorhabens auf die beschriebenen Tierarten wirken können. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen dienen dabei nicht der Intensitätsreduzierung der vom Vorhaben ausgehenden Einflussfaktoren oder gänzlich ihrer Vermeidung, sondern dem Versuch die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt im betroffenen Plangebiet abzumildern.

5.1 Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahmen

V1 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die nachstehend genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit sicherzustellen bzw. die Ausführung zu überwachen, um Beeinträchtigungen von Individuen geschützter Arten bzw. von deren für die Fortpflanzung, Ernährung, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitats zu vermeiden. Dies beinhaltet die volle Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung in das Baugeschehen, die Teilnahme an Bauberatungen und die Einflussnahme auf artenschutzrechtliche relevante Sachverhalte wie Bauzeiträume, Baustelleneinrichtungsflächen, etc.

V2 BESCHRÄNKUNG DES BAUFELDES

Das benötigte Baufeld ist auf das technisch notwendige Minimum zu beschränken: Begrenzung der Beanspruchung des Baufeldes zzgl. der Baustelleneinrichtung auf die max. GRZ zzgl. 50 % i.S.d. BauGB/ BauNVO. Die Baumaßnahme der Straße darf nur innerhalb der Verkehrsfläche zzgl. einem

Arbeitsstreifen von 1,5 m beidseits sowie einer BE-Fläche innerhalb der Baugrenzen i.S.d. oben genannten Festsetzung befinden.

Die strikte Einhaltung des abgegrenzten Baufeldes ist im Rahmen der Bauüberwachung zu sichern und zu kontrollieren.

V3 ZEITLICHE FESTSETZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON RODUNGS-/ FÄLLARBEITEN

Zum Schutz des Brutvogelbestandes dürfen Rodungsarbeiten nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Lassen sich die Rodungsarbeiten nicht auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar verschieben, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.

Von der Fällung und Rodung ausgenommene Gehölze und Vegetationsstrukturen, innerhalb und unmittelbar an den Wirkungsbereich des Eingriffes angrenzend, sind durch Bauzäune und anderweitige Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vor baubedingten Beeinträchtigungen und mechanischen Beschädigungen während der Baumaßnahme zu schützen; die Gehölze sind nach o.g. Richtlinien vor Beeinträchtigungen im Wurzelbereich zu sichern und zu schützen.

Fläche pf1 ist zzgl. einem zus. Sicherheitsabstand von 1,5 m i. S. d. DIN 18920 / RPS-LP4 durch einen Bauzaun zu errichten, wenn Arbeiten innerhalb des Grundstückes sich auf 12 m an geschützten Baumbestand nähern.

V4 SCHUTZ VON RANDBEREICHEN VOR BEBAUUNG

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist (ausgenommen der notwendigen Erschließungsstraße im Bereich bereits vorhandener Befestigungen) in einer Breite von 10 m vor einer Bebauung durch Wohngebäude zu bewahren.

V5 EINSATZ INSEKTENSCHONENDER BELEUCHTUNGSMITTEL IM AUßENBEREICH

Durch die Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel können potenzielle Störungen und Beeinträchtigungen, welche durch eine hohe Anlockwirkung von Insekten und deren Fressfeinde, hier vor allem auf Fledermäuse (Anprall, Kollision), verhindert werden.

Aufgrund des potenziellen Fledermausjagdrevieres, sind für die Außenbeleuchtung insektenschonende Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse (keine Abstrahlung nach oben) zu nutzen.

V6 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Umgebend um das neu geschaffene Wohngebiet soll eine mind. 5 m breite Grünfläche entwickelt werden, in der Bäume und Sträucher zu pflanzen sind. Es bietet sich an im Bereich des ehemaligen Pappelbestandes sowie entlang der Rad- und Gehwegverbindung Großgehölze zu pflanzen um dem

ehemaligen Zustand nahe zu kommen bzw. gleichzeitig eine strukturreiche Vielfalt zu schaffen. Zur Leipziger Straße ist eine Hecke zu entwickeln die den Wohnstandort gliedert.

V7 GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG

Da zwischen der Leipziger Straße und dem neuen Wohngebiet eine Hecke hergestellt werden soll, wird diese auch als Lebensraum durch Brutvögel und Insekten genutzt werden. Um Vogelschlag durch Kraftfahrzeuge wesentlich zu reduzieren, ist für den parallelen Bereich der Leipziger Straße eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu gewährleisten.

6 Resultierende rechtliche Erfordernisse

Eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht ableitbar. Weitere Verfahrensschritte im Sinne eines Abweichungsverfahrens (Ausnahmen § 45 Abs. 7 BNatSchG) werden daher als nicht notwendig erachtet.

7 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger

STADTVERWALTUNG FROHBURG

plant einen Siedlungsneubau auf den Flurstücken 1326/1 und 564/3 der Gemarkung Frohburg im Norden von Frohburg.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote (Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) und Ausnahmen (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG) zu berücksichtigen. In diesem Falle bedeutet das eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurde ausgehend von der vorhandenen Planung und den gesichteten Datenbeständen sowie eigener erhobener Untersuchung bezüglich vorkommender Arten eine umfassende Beurteilung vorgenommen, inwiefern durch das Vorhaben und dem daraus resultierenden Eingriff in Natur und Landschaft Verbotstatbestände bestehen.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wirken. Die Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung, wie auch zum Schutz und zur Sicherung der vorhandenen Flora und Fauna gelten jedoch als zwingend erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens – Bebauungsplan Nr. „Leipziger Straße Frohburg“ – ist damit gegeben.

Anlage 1

Fotodokumentation



Abbildung 2: Zufahrt im Norden des Plangebietes



Abbildung 3: unbefestigter Weg



Abbildung 4: Aufwuchs von Kirsche am Plangebietsrand



Abbildung 5: geschnittene Hecke Gemeine Fichte [*Picea abies*]



Abbildung 6: Einzelbäume/ Baumgruppen im Süden des Plangebietes – bereits gefällt



Abbildung 7: zwei Zaunsäulen aus Ziegelstein im Südwesten



Abbildung 8: Kartoffelacker angrenzend an die S 51



Abbildung 9: Sicht auf das Plangebiet



Abbildung 10: Ablagerung von Sand



Abbildung 11: Gundermann [*Glechoma hederacea*]



Abbildung 12: Quendel - Ehrenpreis [*Veronica serpyllifolia*]



Abbildung 13: Purpurrote Taubnessel [*Lamium purpureum*], Wolliger Hahnenfuß [*Ranunculus lanuginosus*],
Knoblauchsrauke [*Alliaria petiolata*]



Abbildung 14: viel Gewöhnlicher Löwenzahn [*Taraxacum officinale*]



Abbildung 15: offene Bodenstellen



Abbildung 16: Haussperlinge [*Passer domesticus*] auf Nahrungssuche

Anlage 2

Zustandsfeststellung/ Biotopkartierung M 1: 500

Anlage 3

Sichtbeobachtungen/ Artnachweise M 1: 500